



## Richtlinie zum Förderprogramm „Energieeffizient Sanieren“ der Landeshauptstadt Wiesbaden für Einzelmaßnahmen in der energetischen Sanierung von Wohngebäuden/Wohnungen

### Bezuschussung von Energiesparmaßnahmen an Wohngebäuden/Wohnungen

Ausführungsrichtlinie zu den Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 01.07.2012 in der jeweils aktuellen Fassung.

#### § 1 Zweck der Förderung und Förderberechtigung

(1) Die Stadt Wiesbaden gewährt im Stadtgebiet von Wiesbaden im Rahmen ihrer Möglichkeiten und nach dem jeweils geltenden Haushaltsplan auf Antrag Zuschüsse für die finanzielle Förderung von Maßnahmen an Wohngebäuden sowie an einzelnen Wohnungen zur Energieeinsparung und CO<sub>2</sub>-Minderung nach Maßgabe dieser Richtlinie.

(2) Gefördert werden insbesondere Wärmedämmmaßnahmen, die Heizungsoptimierung sowie der Einbau von solarthermischen Anlagen an bestehenden Wohnhäusern, die bis zum 31.12.2008 errichtet wurden. Die Maßnahmen **müssen von Fachfirmen ausgeführt** werden. Eigenleistungen werden nicht gefördert.

(3) Wohnhäuser im Sinne dieser Richtlinie sind Gebäude mit überwiegender Wohnnutzung, wobei mindestens 50% der beheizten Fläche der Wohnnutzung dienen müssen.

(4) Förderberechtigt sind Privatpersonen als Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Wohnhäusern und Wohnungen sowie Mieter mit Zustimmungserklärung des Eigentümers.

(5) Der/die Förderberechtigte muss vor Beauftragung der Maßnahme, einen schriftlichen Förderantrag bei der Klimaschutzagentur Wiesbaden e.V. stellen. Bereits beauftragte, begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen werden rückwirkend nicht mehr gefördert.

(6) Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung gestellten Fördermittel. Auf die Förderung besteht auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch.

#### § 2 Geförderte Maßnahmen und Höhe der Förderzuschüsse

Aus den folgenden Maßnahmenkategorien können Fördermittel **für maximal eine Kategorie** beantragt werden. Die Wärmedämmung von Teilflächen (Teilmaßnahme) ist förderfähig. Eine Förderung mehrerer Kategorien für das gleiche Förderprojekt ist nicht möglich.

## **1. Kategorie: Dämmmaßnahmen an Außenwänden**

**1.1** Die Anbringung einer Wärmedämmung an Außenwandflächen wird mit einem Zuschuss von **8 € /m<sup>2</sup>** Dämmfläche, höchstens aber mit 1.000 € gefördert. Die Dämmung muss in der Regel von außen erfolgen und bei den betreffenden Außenwänden die Fensterlaibungen, Fensterstürze und, wenn vorhanden, den freistehenden Kellersockel berücksichtigen.

**1.2** In begründeten Fällen ist auch eine Dämmung der Außenwände von innen (z.B. bei denkmalgeschützten Gebäuden) förderfähig. Die Maßnahmen sind mit den Behörden, insbesondere der Denkmalschutzbehörde abzustimmen. .

**Die Gesamtförderung in der 1. Kategorie ist auf 1.000,- Euro begrenzt.**

## **2. Kategorie: Dämmmaßnahmen am Dach**

### **2.1 Schrägdachdämmung**

Die Anbringung einer Wärmedämmung wird mit einem Zuschuss von **6 € /m<sup>2</sup>** Dämmfläche **höchstens** aber mit **600 €** gefördert.

### **2.2 Flachdachdämmung**

Die Anbringung einer Wärmedämmung wird mit einem Zuschuss von **6 € /m<sup>2</sup>** Dämmfläche, **höchstens** aber **600 €** gefördert.

**Die Gesamtförderung in der 2. Kategorie ist auf 800 Euro begrenzt.**

## **3. Kategorie: Dämmmaßnahmen am unteren Gebäudeabschluss**

### **3.1 Kellerdeckendämmung**

Die Anbringung einer Wärmedämmung wird mit einem Zuschuss von **5 € /m<sup>2</sup>** Dämmfläche, **höchstens** aber mit **400 €** gefördert.

### **3.2 Fußboden gegen Erdreich**

Die Anbringung einer Wärmedämmung wird mit einem Zuschuss von **5 € /m<sup>2</sup>** Dämmfläche, **höchstens** aber mit **400 €** gefördert.

**Die Gesamtförderung in der 3. Kategorie ist auf 600 Euro begrenzt.**

## **4. Kategorie: Austausch von Fenstern, Türen und Rollladenkästen**

### **4.1 Fenster und Fenstertüren**

Der Austausch gegen neue Elemente mit Rahmen wird mit einem Zuschuss von **20 € /m<sup>2</sup>** Fensterfläche, **höchstens** aber mit **600 €** gefördert.

### **4.2 Dachflächenfenster**

Der Austausch von Dachflächenfenstern gegen hochwärmegeämmte Elemente wird mit einem pauschalen Zuschuss von **40 € pro Fenster**, **höchstens** aber mit **200 €** gefördert.

### **4.3 Hauseingangstüren**

Der Austausch einer alten Hauseingangstür gegen eine hochwärmegeämmte neue Hauseingangstür wird pauschal mit **200 €** gefördert. Maximal wird eine Hauseingangstür gefördert.

### **4.4 Rollladenkästen**

Der Ersatz vorhandener Rollladenkästen durch hochwärmegeämmte Rollladenkästen sowie die nachträgliche Dämmung vorhandener Rollladenkästen mit der maximal möglichen Dämmstärke wird pauschal mit **20 € pro Rollladenkasten**, **höchstens** aber mit **200 €** gefördert.

**Die Gesamtförderung in der 4. Kategorie ist auf 1.000 Euro begrenzt.**

## 5. Kategorie: Anlagentechnik

### 5.1 Durchführung des hydraulischen Abgleichs und die Heizungsoptimierung

Werden zur Anlagenoptimierung alte nichtvoreinstellbare Heizkörperventile gegen voreinstellbare Ventile (Volumenstromregler bei Flächenheizungen) in Verbindung mit der Durchführung des Hydraulischen Abgleichs ausgetauscht, so wird dies mit **20 € pro Ventil, maximal mit 200 €** gefördert. Wird in Verbindung mit dem hydraulischen Abgleich eine Öl- oder Gasbrennwertanlage oder eine nach BAFA förderfähige Biomasseanlage oder Wärmepumpe eingebaut, so wird die neue Anlage mit **200 €** zusätzlich gefördert.

Wird zusätzlich eine separate Heizkreispumpe als Hocheffizienzpumpe (Effizienzklasse A) eingebaut, erhöht sich der Fördersatz um **insgesamt 50 €**.

### 5.2 Solarthermische Anlagen

Gefördert werden thermische Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung mit und ohne Heizungsunterstützung für bestehende Gebäude.

5.2a) Anlagen zur reinen Warmwasserbereitung

Die Förderung beträgt pauschal: **250 €**

5.2b) Anlagen mit Heizungsunterstützung

Die Förderung beträgt pauschal: **500 €**

**Die Gesamtförderung in der 5. Kategorie ist auf 950 Euro begrenzt.**

## § 3 Anforderungen

Generell gilt: Eine Förderung der Maßnahmen kann nur erfolgen, wenn bei der Ausführung die gültigen Normen und Richtlinien zur Energieeinsparverordnung (EnEV) in der jeweils gültigen Fassung sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Die baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Vorgaben sind zu beachten und einzuhalten.

### (1) Anforderungen an die Maßnahmenkategorien 1 bis 4

Bei den Wärmeschutzmaßnahmen müssen die in der folgenden Tabelle angegebenen Mindestwerte für den Wärmedurchgang (U-Wert) nachweislich erreicht bzw. unterschritten werden.

**Bei der Dämmung gelten die Mindestwerte für das gesamte Bauteil.**

Maßnahmenkategorien Wärmeschutz/-dämmung	U-Wert in W/(m <sup>2</sup> ·K)	Anmerkung
zu 1 Außenwände von außen/innen,	0,20	Wärmedämmung von Außen, WDVS und Vorhangfassaden, Innendämmung nach Anlage 3 der EnEV
zu 2.1 Schrägdächer	0,20	An Wohnraum grenzende Dachschrägen
zu 2.2 Flachdächer	0,20	Bei Gefälledächer muss der U-Wert im Mittel eingehalten werden
zu 3.1 Kellerdeckendämmung	0,30	Gilt auch für nicht unterkellerte Gebäude bei Dämmung der Bodenplatte
zu 3.2 Fußboden gegen Erdreich	0,30	
zu 4.1 Fenster, Fenstertüren, Austausch mit Rahmen	1,2	Uw-Wert des Fensters; Ausnahmefälle: nach Anlage 3 der EnEV
zu 4.2 Dachflächenfenster	1,3	Uw-Wert des Dachflächenfensters
zu 4.3 Haustüren (Außenwand)	1,5	Gegen beheizten Wohnraum
zu 4.4 Rollladenkästen	0,70	maximal mögliche Dämmstärke

## (2) Anforderungen an die Maßnahmenkategorie 5

Zu 5.1 Durchführung eines hydraulischen Abgleichs der Heizwärmeverteilung und Erneuerung des Wärmeerzeugers

Die zu fördernden Biomasse-, und Wärmepumpenanlagen müssen den aktuellen Anforderungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) entsprechen.

Zu 5.2 Solarthermische Anlagen

Die zu fördernden Solaranlagen müssen den aktuellen Anforderungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) entsprechen.

Anlagen mit Heizungsunterstützung benötigen eine Mindestkollektorfläche von 9 qm bei Flachkollektoren und 7 qm bei Vakuumröhrenkollektoren. Ein Heizungspufferspeicher ist vorgeschrieben, wobei ein Volumen von mindestens 50 Liter pro qm Kollektorfläche eingehalten werden muss.

## § 4 Bewilligung der Fördermittel

(1) Antragstellung

Förderanträge sind in einfacher Ausfertigung mit den entsprechenden Antragsformularen und den erforderlichen Angaben zu stellen an die:

**Klimaschutzagentur Wiesbaden e.V., Moritzstraße 28, 65185 Wiesbaden**

Dem Antrag ist ein Angebot oder Kostenvoranschlag mit Angaben zu den durchzuführenden Maßnahmen beizufügen. Je nach Kategorie müssen folgende Angaben enthalten sein (s. auch Anforderungen unter § 3):

a) bei <b>Förderkategorie 1 - 4</b> :	Größe der zu sanierenden Fläche (m <sup>2</sup> ) und Angaben zum Dämmstoff (Dämmstärke und Wärmeleitgruppe) bzw. der Uw-Wert der Fenster/ Außentür und Rollladenkästen
b) bei <b>Förderkategorie 5</b> :	Förderrelevante Daten zur Heizungsoptimierung (Anzahl der neuen voreinstellbaren) Ventile und der Anlagentechnik

(2) Antragsablauf

Der Antragsteller erhält nach Eingang der Antragsunterlagen von der Klimaschutzagentur Wiesbaden eine Eingangsbestätigung mit einer Mitteilung zum Eingangsdatum des Antrages sowie über die beantragte und reservierte Fördersumme. Der Eingangsbestätigung liegt ein Verwendungsnachweisformular zur späteren Verwendung bei.

Die beantragte Maßnahme darf erst nach dem bestätigten Eingangsdatum beauftragt werden. Bei fehlenden Angaben im Antrag bzw. Angebot erhält der Antragsteller eine Rückmeldung, welche Informationen/Daten von ihm noch nachzureichen sind, um nach Abschluss der Maßnahme einen Förderbescheid ausstellen zu können.

## § 5 Nachweis und Auszahlung der Fördermittel

(1) Die Maßnahme ist spätestens 9 Monate nach dem bestätigten Eingangsdatum abzuschließen. Eine Verzögerung ist schriftlich zu begründen, eine begründete Verlängerung ist maximal um 6 Monate zulässig.

(2) Der Nachweis zur Einhaltung der genannten Mindestwerte bzw. Anforderungen der Kategorien 1 bis 5 (gemäß § 3 Anforderungen) erfolgt durch Vorlage des Verwendungsnachweisformulars im Original und einer Kopie der Handwerkerrechnung(en), aus denen die geforderten technischen Ausführungen gemäß dieser Richtlinie explizit hervorgehen müssen. Im Verwendungsnachweis bestätigt der beauftragte Fachunternehmer die fachgerechte und förderkonforme Durchführung der

Maßnahme. Diese Nachweisunterlagen sind spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme durch den Antragsteller bei der Klimaschutzagentur Wiesbaden einzureichen.

(3) Nach Prüfung der Verwendungsnachweise und der Handwerkerrechnungen zur beantragten Maßnahme wird die Höhe des Zuschusses abschließend festgestellt und der Förderbescheid ausgestellt. Anschließend wird die Auszahlung des Zuschusses durch die Landeshauptstadt Wiesbaden auf das angegebene Konto des Antragstellers veranlasst.

## **§ 6 Kumulierung**

Die Inanspruchnahme anderer Förderprogramme ist zulässig. Die Stadt Wiesbaden behält sich eine Kürzung des eigenen Förderbetrages vor, wenn durch Kumulierungseinschränkungen ein Bundes- oder Landesförderprogramm nicht vollständig ausgenutzt werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass andere Förderprogramme gegebenenfalls, eine Kumulation ausschließen bzw. der Steuerbonus für Handwerkerleistungen nicht in Anspruch genommen werden kann.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am 28.07.2016 in Kraft.

### **Ansprechpartner für alle Fragen zu diesem Förderprogramm:**

#### **Klimaschutzagentur Wiesbaden e.V.**

Moritzstr. 28

65185 Wiesbaden

Herr Zimpfer und Herr Sabeder

Tel: 0611/ 23650-0

E-Mail: [info@ksa-wiesbaden.org](mailto:info@ksa-wiesbaden.org)

Web: [www.ksa-wiesbaden.org](http://www.ksa-wiesbaden.org)

#### **Landeshauptstadt Wiesbaden, Umweltamt**

Gustav Stresemann-Ring 15

65189 Wiesbaden

Herr Stiehl

Tel: 0611/ 31-3729

E-Mail: [stadtklima@wiesbaden.de](mailto:stadtklima@wiesbaden.de)

Web: [www.wiesbaden.de](http://www.wiesbaden.de)